

Warum es jetzt mehr denn je auf die Netzentgelte ankommt

Kahl/Kahles, Magazin für die Energiewirtschaft (EW) 7-8 2022, S. 21-22.

Mit dem Wegfall der EEG-Umlage entfällt künftig auch eine mögliche Stellschraube, um einen flexibleren Stromverbrauch anzureizen. Somit könnte sich die Debatte um reduzierte oder dynamische Tarife für flexibles Stromverbrauchsverhalten auf die Netzentgelte als verbliebenen Kostenblock fokussieren. Der Beitrag weist daher darauf hin, dass bei der Debatte um eine Netzentgeltreform auch europarechtliche Leitplanken in Form von aktuellen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu beachten sind.

Dies sind zum einen die derzeit noch anhängigen Verfahren zu der Frage, ob die Reduzierung von Netzentgelten in den Anwendungsbereich des EU-Beihilfenrechts fällt oder nicht. Die Verfahren drehen sich konkret um § 19 Abs. 2 StromNEV, haben aber aufgrund der Grundsätzlichkeit der Fragestellung auch allgemeine Relevanz für eine Netzentgeltreform.

Zum anderen hat der EuGH am 02.09.2021 entschieden, dass die Bundesnetzagentur (BNetzA) im derzeitigen deutschen Regelungssystem nicht so unabhängig agiert, wie es das EU-Recht eigentlich vorschreibt. Dies betrifft die grundlegende Frage, wer überhaupt die Kompetenz für eine künftige Netzentgeltreform hätte. Hier muss die BNetzA künftig das Steuer übernehmen und sich inhaltlich maßgeblich an Kriterien ausrichten, die das EU-Recht vorgibt.

Kernergebnisse

- ▶ Differenziert ausgestaltete Netzentgelte sind eine mögliche Stellschraube, um einen flexiblen Stromverbrauch anzureizen. Dies gilt umso mehr, nachdem die EEG-Umlage nun entfällt.
- ▶ Bei der Frage, wer die Regelungskompetenz für eine Netzentgeltreform hat und welche EU-Vorgaben hierfür gelten, ist die aktuelle Rechtsprechung des EuGH zu beachten.
- ▶ Ob das EU-Beihilferecht einschlägig ist, ist Gegenstand mehrerer momentan noch anhängiger Verfahren. Zudem muss die Bundesnetzagentur (BNetzA) als Folge einer aktuellen EuGH-Entscheidung künftig bei Fragen der Netzentgeltgestaltung unabhängiger agieren als bislang.